



Grundstückszufahrten und Bebauungen
Grundsätzliche Vorgaben der Straßenverwaltung der
Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz für die Planung und
Gestaltung der Grundstückszufahrten und Bebauungen.

Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz
Triester Straße 57, 8073 Feldkirchen bei Graz
Tel.: 0316/29 11 35
E-Mail: gde@feldkirchen-graz.at

§ 25 a Stmk. LStVG 1964, LGBl. Nr. 154 idgF.

Zufahrten

- 1) Das Antragsformular (laut Anlage) liegt in der Straßenverwaltung, sowie unter <https://www.feldkirchen-graz.at/index.php/amtstafel/formulare> im Downloadbereich auf.
- 2) Die endgültige Festlegung von Lage und Breite der Zufahrt erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Verkehrssicherheit.
- 3) Eine zweite Zufahrt kann nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.
- 4) Zufahrten in Kreuzungsbereichen sowie über bestehende Schutzwege sind unzulässig. Bei untergeordneten Straßen (30 km/h) beträgt der Abstand zu Kreuzungen mind. 5,00 m, (gemessen von der Grundgrenze) bei übergeordneten Straßen (50 km/h) 15,00 m
- 5) Im Nahbereich von Ampelanlagen (30,00m) und Bahnübergängen (25,00m) sind Zufahrten nur unter besonderen Bedingungen zuzulassen und bedürfen der Zustimmung des öffentlichen Betreibers.
- 6) Zufahrten in Form einer Längsaufstellung (Stellplatzanordnung) an der Grundgrenze werden nicht gestattet.
- 7) Die Zufahrtsbreite entspricht der befahrbaren Öffnung an der Grundgrenze (ohne Sichtkeile).
- 8) Die Mindest-Zufahrtsbreite hat 3,00 m zu betragen, die maximale Breite 6,00 m.
- 9) Im Zufahrtsbereich auf eigenem Grund muss eine Aufstandsfläche von mindestens 5,00 m Länge, gemessen ab der zukünftigen Grundgrenze vorhanden sein, welche in voller Breite staubfrei (Asphalt/Pflasterung) ausgebaut und befestigt werden muss.
- 10) Tore im Einfahrtsbereich sind derart anzuordnen, dass durch wartende Fahrzeuge der Verkehrsfluss nicht behindert wird.
- 11) Offene Carports sind in einem Abstand von 1,50 m hinter der (zukünftigen) Grundgrenze anzuordnen.
- 12) Bei der Errichtung von Bepflanzungen, Einfriedungen und Einzäunungen dürfen keine Sichtbehinderungen entstehen.
- 13) Im Zufahrtsbereich darf nach den Bestimmungen der RVS (Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau) keine Sichtbeeinträchtigung vorhanden sein (siehe Beiblatt Sichtverhältnisse im Knoten).
- 14) Die Entwässerung der Zufahrt muss auf eigenem Grund (Mulde, Rigole, Schacht) erfolgen.
- 15) Die Längsneigung der Zufahrt darf gemessen vom Fahrbahnrand der Straße bzw. Gehsteig-

MERKBLATT

Grundstückszufahrten und Bebauungen Grundsätzliche Vorgaben der Straßenverwaltung der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz für die Planung und Gestaltung der Grundstückszufahrten und Bebauungen.



Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz
Triester Straße 57, 8073 Feldkirchen bei Graz
Tel.: 0316/29 11 35
E-Mail: gde@feldkirchen-graz.at

§ 25 a Stmk. LStVG 1964, LGBl. Nr. 154 idgF.

Hinterkante auf einer Länge von 5,00 m nicht mehr als ± 5 % betragen (siehe Schnitt - Längsneigung).

16) Bei erhöhter Zufahrtsfrequenz, Schwerverkehr, Großprojekten und auf Verlangen des Straßenamtes sind verkehrstechnische Gutachten vorzulegen.

17) Katasterplan (1:500), mit eingezeichneter Lage und Breite der Zufahrt.

Bebauungen

- 1) Die Abstände (Bauverbotszonen) laut § 24 Stmk. LStVG 1964 sind einzuhalten (siehe Tabelle - § 24 LStVG).
- 2) Laut § 26 (2) LStVG 1964 hat der Anrainer die Wasserableitung von der Straße auf seinen Grund zu dulden, deshalb dürfen Bauteile wie z.B: Zaunsockel nicht geschlossen ausgeführt werden.
- 3) Für Bauwerksteile, Werbeanlagen u.ä. an Gebäuden, welche auf / über / unter dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz angebracht werden, ist die Zustimmung des Straßenverwalters gemäß § 54 Stmk. LStVG 1964, LGBl. Nr. 154 idgF. erforderlich.

Rechtliche Grundlagen

Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, Steiermärkisches Baugesetz, Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS), Richtlinien - Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)

Anlage

- Antragsformular § 25 a Stmk. LStVG 1964, LGBl. Nr. 154 idgF.
- Antragsformular § 24 Stmk. LStVG 1964, LGBl. Nr. 154 idgF.
- Beiblatt Sichtverhältnisse im Knoten